



# Amtsblatt für den Landkreis Börde

## 6. Jahrgang

### 05.12.2012

## Nr. 80

#### Inhalt

1. **Landkreis Börde: Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreisausschusses vom 28.11.2012**
2. **Landkreis Börde: Bekanntmachung des Landkreises Börde, Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Vorhaben – Kapazitätsänderung Rinderanlage von 1253 Tierplätzen (TP) auf 3003 TP (alt 973 Rinderplätze, 280 Kälberplätze/neu 2618 Rinderplätze, 385 Kälberplätze) am Standort Kroppenstedt**

3. **Landkreis Börde: Verordnung des Landkreises Börde über geschützte Landschaftsbestandteile zum Schutz der Großtrappe (Otis tarda L. 1758)**
4. **Landkreis Börde: Ersatzbekanntmachung zur Verordnung des Landkreises Börde über geschützte Landschaftsbestandteile zum Schutz der Großtrappe (Otis tarda L. 1758)**
5. **OhreBus Verkehrsgesellschaft mbH: Bekanntmachung zur Fahrplanänderung ab 09.12.2012**
6. **Impressum**

Landkreis Börde  
Der Landrat

#### Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreisausschusses vom 28.11.2012

**Beschluss Nr. 791/BKT/2012:** Der Kreisausschuss bestimmte Frau Rosemarie Kaatz (Fraktion der CDU) als erste Stellvertreterin sowie Herrn Burkhard Kanngießer (Fraktion der SPD) als zweiten Stellvertreter des Landrates im Vorsitz des Kreisausschusses.

**Beschluss Nr. 867/ReM/2012:** Der Landkreis Börde verwendet Mittel gemäß der Richtlinie „Leaderprojektförderung“ für das Vorhaben „Erneuerung Dachaufbau einschließlich Deckung der Schaubäckerei in Barleben“ auf der Grundlage des Finanzierungsplanes in Höhe von maximal 15.500 € vorbehaltlich der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung der LAG Colbitz-Letzlinger Heide.

**Beschluss Nr. 868/ReM/2012:** Der Landkreis Börde verwendet Mittel gemäß der Richtlinie „Leaderprojektförderung“ für den ländlichen Wegebau zum Ausbau des Aller-Harz-Radweges zwischen Krottorf und Wulferstedt. Er übernimmt die Eigenmittel der Gemeinden im Rahmen der Förderung mittels der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung in Sachsen-Anhalt“ (Richtlinie RELE). Gemäß den Anträgen der Verbandsgemeinde Westliche Börde und der Stadt Oschersleben (Bode) werden Mittel in folgender Höhe zur Verfügung gestellt: Bauabschnitt der Stadt Gröningen, Ortsteil Krottorf bis zu 8.000 Euro (Gesamtkosten: 85.600 Euro) Bauabschnitt der Stadt Oschersleben (Bode), bis zu 12.953 Euro Ortsteil Hordorf (Gesamtkosten: 150.900 Euro).

**Beschluss Nr. 884/68/2012:** 1. Der Kreisausschuss beschloss den Grundstückstausch des landkreiseigenen Flurstückes 160 der Flur 20 der Gemarkung Wolmirstedt mit den Flurstücken 156 und 158 der Flur 20 von Wolmirstedt, im Eigentum der Eheleute Steffen und Susanne Rustenbach, Friedrich-Ebert-Straße 14 in 39326 Wolmirstedt stehend zur Bereinigung der Eigentumsverhältnisse des Schulgrundstückes Gottfried-Wilhelm-Leibniz-Schule, Gipfelstraße 17 in 39326 Wolmirstedt. 2. Der Landrat wurde ermächtigt, den Grundstückstauschvertrag abzuschließen.

Landkreis Börde  
Haldensleben, 29.11.2012

gez. Walker  
Landrat

Landkreis Börde  
Der Landrat

#### **Bekanntmachung des Landkreises Börde, Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Vorhaben – Kapazitätsänderung Rinderanlage von 1253 Tierplätzen (TP) auf 3003 TP (alt 973 Rinderplätze, 280 Kälberplätze/neu 2618 Rinderplätze, 385 Kälberplätze) am Standort Kroppenstedt**

Auf Antrag der Milchhof Weinans KG, Hadmerslebener Straße 9, 39397 Kroppenstedt, vom 06.09.2012, eingegangen am 18.09.2012, wurde durch die zuständige Behörde, den Landkreis Börde, gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24.02.2010 (BGBl. I S.94) nach Durchführung einer Einzelfallprüfung nach § 3c des UVP unter Berücksichtigung der im UVP, Anlage 2, aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für das Vorhaben - **Kapazitätsänderung Rinderanlage von 1253 Tierplätzen (TP) auf 3003 TP (alt 973 Rinderplätze, 280 Kälberplätze/neu 2618 Rinderplätze, 385 Kälberplätze) (Anlage gemäß Ziffer 7.1 e, Sp. 2 gemäß 4. BImSchV sowie der Nr. 7.5.1 der Anlage 1 UVP)** der Milchhof Weinans KG, Hadmerslebener Straße 9, 39397 Kroppenstedt, am Standort Kroppenstedt, Gemarkung Kroppenstedt, Flur 4 und 5, Flurstk. 236/48,235/48, 266/47, 47/168 und 109/1, 746/109, 533/108, 665/107, 884, 107/4, 106/2, 890, 892, 894, 552/104, 883 keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 3a des UVP nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur Einzelfallprüfung können im Landratsamt, Landkreis Börde, Fachbereich 1, Fachdienst Natur und Umwelt, Sachgebiet Immissionsschutz, Farsleber Straße 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 205-207, eingesehen werden.

Haldensleben, den 05.12.2012

gez. Walker  
Landrat

Landkreis Börde  
Der Landrat

#### **Verordnung des Landkreises Börde über geschützte Landschaftsbestandteile zum Schutz der Großtrappe (Otis tarda L. 1758)**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 2, 20, Abs. 2, 22 und 29 Abs.1 Ziffer 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) i. V. m. mit § 1 Abs. 1, 2 und § 15 Abs. 1 Ziffer 3 und Abs. 2 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA, vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) wird verordnet:

##### **§ 1/Geschützte Landschaftsbestandteile**

Die in § 2 näher beschriebenen Gebiete in den Gemarkungen der Städte und Gemeinden Gemeinde Sülzetal, Ortsteile Altenweddingen und Schwaneberg, Stadt Wanzleben - Börde, Ortsteile Wanzleben, Zuckerdorf Klein Wanzleben, Domersleben und Groß Rodensleben, Verbandsgemeinde Westliche Börde, Ortsteile Stadt Gröningen, Großalsleben, Stadt Oschersleben

(Bode), Ortsteile Kleinalsleben und Alikendorf werden als geschützte Landschaftsbestandteile zum Schutz der Großtrappe (Otis tarda L.) festgesetzt.

##### **§ 2/Geltungsbereich**

- (1) Die Großtrappenschongebiete befinden sich im Osten und Süden des Landkreises Börde und sind den Landschaftseinheiten Magdeburger Börde und Nordöstliches Harzvorland zuzuordnen. Nachfolgend aufgeführte Städte und Gemeinden haben Flächenanteile an dem jeweils zugeordneten Großtrappenschongebiet:
  1. Schongebiet „Kreuzberg“: Gemeinde Sülzetal, Ortsteil Altenweddingen,
  2. Schongebiet „Henneberg“: Stadt Wanzleben - Börde, Ortsteile Blumenberg und Bottmersdorf, Gemeinde Sülzetal, Ortsteil Schwaneberg,
  3. Schongebiet „Weiße Warte“: Stadt Wanzleben - Börde, Ortsteile Wanzleben und Zuckerdorf Klein Wanzleben,
  4. Schongebiet „Seeberg“: Stadt Wanzleben - Börde, Ortsteile Domersleben und Groß Rodensleben,
  5. Schongebiet „Seeburg“: Verbandsgemeinde Westliche Börde, Ortsteile Stadt Gröningen und Großalsleben, Stadt Oschersleben (Bode), Ortsteile Kleinalsleben und Alikendorf.
- (2) Die Grenzen der Großtrappenschongebiete „Kreuzberg“, „Henneberg“, „Weiße Warte“, „Seeberg“ und „Seeburg“ sind in einem Kartensatz im Maßstab 1:10.000 dargestellt.
- (3) Der Kartensatz ist beim Landkreis Börde, untere Naturschutzbehörde, hinterlegt und kann dort kostenlos von jedermann während der Dienstzeit eingesehen werden.

##### **§ 3/Schutzzweck**

Die Großtrappe ist eine nach § 7 Abs. 2 Ziffer 14 Buchstabe a) BNatSchG streng geschützte Art und weltweit akut vom Aussterben bedroht. Großtrappenschongebiete in der Magdeburger Börde sind Bestandteil eines komplexen Schutzprogramms für das Land Sachsen-Anhalt und erfüllen eine bedeutende Trittsteinfunktion für verbliebene bzw. an der nordwestlichen Verbreitungsgrenze umherstreifende Tiere. Die Großtrappenschongebiete sind als regional bedeutsame Verbundeinheiten Teil des ökologischen Verbundsystems des Landes Sachsen-Anhalt. Durch die Lage der Schongebiete in traditionellen Einstandsgebieten sollen die Lebensbedingungen der streng geschützten Art vor weiteren Beeinträchtigungen bewahrt und gezielte Schutzmaßnahmen ermöglicht werden. Die Großtrappe bewohnt in der Börde reiche Ackerstandorte. Für ihre Ansprüche sind weit weniger Bodenbeschaffenheit und Vegetation als strukturelle Merkmale des Biotops (Weiträumigkeit und Überschaubarkeit des Terrains) maßgebend. Geringe Reliefunterschiede und zumindest während der Balz und frühen Brutzeit niedere Vegetation sind für die Auswahl des Lebensraumes entscheidend. Aufgrund der großen Fluchtdistanz benötigt die Art weitestgehend freie Sicht.

##### **§ 4/Verbote**

In den Großtrappenschongebieten sind alle Handlungen verboten, die die Gebiete zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können. Dazu gehören insbesondere:

1. Baumaßnahmen aller Art;
2. Pflanzungen von Gehölzen;
3. das Fahren mit motorgetriebenen Fahrzeugen außerhalb von Wegen oder auf nicht dafür zugelassenen Wegen;
4. das Betreten der Schongebietsflächen außerhalb der Wege;
5. das frei Laufenlassen von Hunden außer bei befugter Jagdausübung;
6. die Beregnung auf Flächen mit festgestellten Brutnachweisen sowie
7. das Betreiben von Modellflugzeugen.

##### **§ 5/Erlaubnisvorbehalt**

In den Großtrappenschongebieten bedürfen folgende Handlungen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis durch die untere Naturschutzbehörde, sofern sie nicht nach § 6 freigestellt sind:

1. Errichtung jagdlicher Einrichtungen, z.B. Kanzeln;
2. Hinweisschilder aller Art anzubringen;
3. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an Flurgehölzen aller Art durchzuführen sowie
4. Rückbau von Freileitungen.

##### **§ 6/Freistellungen**

- (1) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bislang genutzten Flächen sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unterliegen keinen Einschränkungen aufgrund dieser Verordnung.
- (2) Eine bestimmungsgemäße Nutzung sowie Maßnahmen zur Unterhaltung und Pflege bestehender Trassen und Anlagen bedürfen keiner gesonderten Erlaubnis aufgrund dieser Verordnung.
- (3) Bestehende Genehmigungen vor Inkrafttreten dieser Verordnung sind weiterhin bestandskräftig.

##### **§ 7/Befreiungen**

Von den Verboten des § 4 kann die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 BNatSchG Befreiung gewähren, wenn:

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

##### **§ 8/Verfahren für Erlaubnisse und Befreiungen**

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis nach § 5 oder einer Befreiung nach § 7 ist beim Landkreis Börde als untere Naturschutzbehörde schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen.
- (2) Die Erlaubnis oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA, vom 18. November 2005, GVBl. LSA S. 688, 689) i. V. m. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG in

der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 BGBl. I S. 102, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2009, BGBl. I S. 2827) mit Nebenbestimmungen versehen werden.

##### **§ 9/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Bei Beobachtungen und Totfunden einzelner Vögel oder eventuellen Gelegefunden ist die untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Im Einzelfall kann die untere Naturschutzbehörde durch Anordnung bestimmte Handlungen untersagen oder Eigentümer und Nutzungsberechtigte zur Duldung erforderlicher Schutz- und Pflegemaßnahmen verpflichten.
- (3) Es sind Bewirtschaftungsstrukturen anzustreben, die den Lebensbedürfnissen der Großtrappen entsprechen. Dazu gehören die Mannigfaltigkeit der Kulturarten und ein möglichst kleinflächiges Kulturpflanzenmosaik und die Minimierung des Einsatzes jeglicher Pflanzenschutzmittel und Düngemittel.
- (4) Bei Bedarf kann die untere Naturschutzbehörde in Absprache mit Landwirten alternierende Teilflächen ausweisen und spezielle Anbau- und Pflegevereinbarungen abschließen, beispielsweise um die Biodiversität an Großinsekten zu erhöhen.
- (5) Zur Verbesserung der Äsungsverhältnisse der Großtrappe ist bei Bedarf zusätzlich der Anbau von Sommer- oder Winterfutterstreifen zu vereinbaren.
- (6) Anzustreben ist eine verstärkte Jagd auf Haarraubwild, um den Prädatorendruck auf den Großtrappennachwuchs zu minimieren.

##### **§ 10/Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 4 oder gegen den Erlaubnisvorbehalt nach § 5 dieser Verordnung können gemäß § 34 Abs. 1 Ziffer 1 NatSchG LSA i. V. m. § 69 BNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

##### **§ 11/Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Haldensleben, den 28.11.12

  
Walker  
Landrat



Landkreis Börde  
Der Landrat

#### **Ersatzbekanntmachung zur Verordnung des Landkreises Börde über geschützte Landschaftsbestandteile zum Schutz der Großtrappe (Otis tarda L. 1758)** (veröffentlicht im Amtsblatt am 05.12.2012)

Die in § 2 Abs. 2 der o. g. Verordnung bezeichneten Karten im Maßstab 1:10.000 eignen sich aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht zur Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Börde“. Entsprechend dem § 1 Abs. 3 der Satzung des Landkreises Börde über öffentliche Bekanntmachungen vom 12.07.2007 wird die Bekanntmachung dieser Karten ersetzt. Die Karten liegen im Zeitraum vom **03.12.2012 bis 18.12.2012** im Fachdienst Natur und Umwelt, Zimmer 28, Farsleber Straße 19, 39326 Wolmirstedt, während der Dienstzeiten (Mo. 07:30–15:30 Uhr, Di. 07:30–18:00 Uhr, Mi. 07:30–15:30 Uhr, Do. 07:30–16:00 Uhr, Fr. 07:30–12:00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Haldensleben, den 28.11.12

  
Walker  
Landrat



#### **Bekanntmachung**

Sehr geehrte Fahrgäste,

für das Verkehrsgebiet der OhreBus Verkehrsgesellschaft mbH treten zum 09.12.2012 Fahrplanänderungen in Kraft. Nähere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.ohrebus.de](http://www.ohrebus.de) oder über die in den Fahrzeugen erhältlichen Fahrplanhefte. Bitte beachten Sie die örtlichen Haltestellenaushänge.

Ihre OhreBus VGmbH

Impressum:  
Herausgeber:

**Amtsblatt für den Landkreis Börde**  
Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,  
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: [kreistag-wahlen@boerdekreis.de](mailto:kreistag-wahlen@boerdekreis.de)

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:

Landrat Landkreis Börde/Hans Walker  
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den  
General-Anzeiger Landkreis Börde

Verteilung:

Redaktion/Bezug:  
Internet:

Büro Kreistag/Wahlen  
Veröffentlichung unter [www.boerdekreis.de](http://www.boerdekreis.de)

